

Interpellation der SVP-Fraktion vom 27. November 2023

Vorbeugende Wolfsabschüsse: Ist der Kanton St.Gallen bereit?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Januar 2024

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 27. November 2023 nach der Wolfs-situation im Kanton St.Gallen und der geplanten Umsetzung der Teilkraftsetzung der eidgenös-sischen Jagdverordnung per 1. Dezember 2023.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Anzahl Wölfe hat in der Schweiz in den letzten Jahren stark zugenommen. Nach dem Ent-stehen des ersten Rudels am Calanda im Jahr 2012 leben unterdessen etwa 37 reproduzierende Wolfsrudel dauerhaft oder zum Teil in der Schweiz. Durch die Teilkraftsetzung der eidgenös-sischen Jagdverordnung (SR 922.01; abgekürzt JSV) am 1. Dezember 2023 wird ein neues Wolfs-management möglich. Einerseits wird ein Mindestbestand an Wolfsrudeln je Region (Grossraub-tier-Kompartiment) bestimmt, um den Wolf in der Schweiz zu erhalten. Andererseits wird auch die Entfernung ganzer überzähliger, auffälliger Rudel ermöglicht. Neu können die Kantone proaktiv Abschussanträge zur Rudelregulierung beim Bund einreichen. Je nach Situation können somit die Hälfte oder zwei Drittel der diesjährigen Welpen zum Abschuss freigegeben werden. Bei überzähligen auffälligen Rudeln kann das ganze Rudel entfernt werden. Für die Entfernung ganzer Rudel muss der Kanton Begründungen aufführen, weshalb die Regulierung von Rudeln notwendig ist. Eine mögliche Begründung ist das Verhüten von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt haben. Reaktive Wolfsabschüsse nach erfolgtem grossen Schaden sind weiterhin möglich. Durch die Abschüsse soll zum einen das Wachstum der Wolfspopulation gebremst werden. Zum anderen sollen die verbleibenden Wölfe scheu bleiben und Herdenschutzmassnahmen akzeptieren.

Es wird zudem auf die Beantwortung der Einfachen Anfrage 61.23.65 «Die Wolfsjagd beginnt» verwiesen, die ähnliche Fragen aufgreift.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Dieses Jahr wurden im Kanton St.Gallen total 60 Nutztiere (alles Schafe) von Wölfen gerissen oder so verletzt, dass sie erlöst werden mussten. Ein zusätzliches Schaf musste tierärztlich behandelt, jedoch nicht erlöst werden (Stand 14. Dezember 2023). Dies sind acht Übergriffe mehr als im Vorjahr. Davon waren 45 Prozent der gerissenen Schafe durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt. Zudem wurde bei 25 weiteren gemeldeten Ereignissen an Nutztieren, bei denen die Wildhut aufgeboden wurde, kein Einfluss von Grossraubtieren fest-gestellt. Bei Tieren aus der Rindergattung sowie Ziegen gab es im Gegensatz zum Vorjahr keine dokumentierten Übergriffe mit Schäden. Bis am 31. Oktober 2023 wurden Fr. 19'270.– an Entschädigungen an insgesamt 21 Nutztierhaltende ausbezahlt. Dies sind rund 5'000 Fran-ken weniger als letztes Jahr zur gleichen Zeit. Die geringeren Entschädigungen gegenüber dem Vorjahr sind damit begründet, dass im Gegensatz zum Vorjahr keine Rinder und Ziegen gerissen wurden und entschädigt werden mussten.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement hat am 17. November 2023 nach Absprache mit den Nachbarkantonen einen Antrag zur präventiven Regulation sämtlicher Wölfe des Calfeisental-Rudels beim Bund eingereicht. Der Bund hat dem Gesuch zugestimmt. Die entsprechende Verfügung wurde am 4. Dezember 2023 im Amtsblatt publiziert (ABl 2023-00.129.025). Um den Erfolg der Abschüsse zu erhöhen, wurden neben der Wildhut auch die Pächterinnen und Pächter der Jagdreviere im Abschussperimeter für Wolfsabschüsse befähigt. Das dazu notwendige Material ist vorhanden. Am 21. Dezember 2023 hat die St.Galler Wildhut im Weisstannental den ersten Jungwolf erlegt. Auch während den Feiertagen 2023 war die Wildhut unterwegs. Sie hat drei Nachteinsätze mit mehreren Wildhütern durchgeführt, ohne einen Wolf gesichtet zu haben. Es ist zu erwähnen, dass trotz der Forderung der Kantone über die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) vorerst keine finanzielle Unterstützung der Kantone im Wolfsmanagement durch den Bund gesprochen werden. Somit sind im Moment auch nur die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen nutzbar.
3. Die Aufteilung der Schweiz in Grossraubtier-Kompartimente hat keinen direkten Einfluss auf reaktive Abschüsse oder proaktive Abschüsse von Jungwölfen. Die Grossraubtier-Kompartimente sind nur entscheidend für gesamte Rudel-Eliminationen, weil diese nur bewilligungsfähig sind, wenn die minimale Anzahl Rudel gemäss Anhang 3 der Jagdverordnung überschritten ist. Die Schwierigkeit bei den Abschüssen sind die enorme Lernfähigkeit und die Intelligenz der Wölfe. Die Tiere bewegen sich auf grosser Fläche und saisonal teilweise auch in sehr unübersichtlichen grossflächigen Lebensräumen. Sie legen innert Stunden grosse Distanzen zurück. Dies erschwert die Absusserfüllung enorm. Die anspruchsvolle Aufgabe der Wildhüter und der involvierten Jäger kann unterstützt werden, wenn ihnen Beobachtungen von Wölfen durch die Bevölkerung gemeldet werden.
4. Die Jagdverordnung gibt genau vor, welches die Kriterien für reaktive und proaktive Wolfsabschüsse sind. Bevor die Mindestzahl der Rudel in einem Kompartiment nicht erreicht ist, dürfen keine Rudel proaktiv komplett zum Abschuss freigegeben werden. Um komplette Rudel zum Abschuss freizugeben, müssen sich im Kompartiment Nordostschweiz (II) zuerst zwei Wolfsrudel mit Reproduktion bilden. Wenn diese Mindestzahl der Rudel überschritten ist, können die Kantone beim Bund eine Zustimmung für die proaktive Rudelentfernung beantragen. Dies unabhängig davon, wo sich diese Rudel innerhalb des Kompartiments befinden. Beim ersten Rudel dürfen die Hälfte der diesjährigen Welpen erlegt werden. Ab dem zweiten Rudel sind es bis zu zwei Drittel der Welpen, die erlegt werden dürfen. Dies immer unter dem Vorbehalt, dass die ebengenannten Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Die Regierung ist der Meinung, dass die rechtlichen Grundlagen für ein fachlich orientiertes Wolfs- und Steinbockmanagement geschaffen wurden. Diese sollen nun so umgesetzt werden. Die Umsetzung in den Kantonen wird zeigen, ob das Regelwerk auch praxistauglich ist und die erwarteten Wirkungen eintreten.
6. Die Pächterinnen und Pächter der Jagdreviere in den jeweiligen Abschussperimetern wurden mit den Abschussverfügungen befähigt, die verfügbaren Wolfsabschüsse zu tätigen. Sie wurden unterdessen an drei Informationsabenden instruiert, ausgebildet und mit entsprechenden Unterlagen bedient. Dies betrifft die am 22. August 2023 erlassene Abschussverfügung zum Abschuss von drei Jungwölfen, die Abschussverfügung eines Einzelwolfes aus dem Wolfspaar vom 16. November 2023 sowie die Abschussverfügung zur Regulation des Calfeisental-Rudels vom 4. Dezember 2023.